



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1998

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	6. 11. 1997/ 24. 11. 1997	Überleitungsabkommen zwischen der Apothekerversorgung Niedersachsen und dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1168
311	27. 8. 1998	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz u. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	1169

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
16. 10. 1998	Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1998 – Landeshaushalt –	1173
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 9. 1998	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999 – Feststellung eines Nachfolgers	1182
12. 10. 1998	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1999	1182

I.

21210

**Überleitungsabkommen
zwischen der Apothekerversorgung
Niedersachsen und dem Versorgungswerk
der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

1. Mitglieder der oben angeführten Versorgungseinrichtungen, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres im Geltungsbereich der anderen Versorgungseinrichtung berufstätig werden, können die bei der bisher zuständigen Apothekerversorgung geleisteten Beiträge - vorbehaltlich von Kürzungen nach Ziffer 5 - ungekürzt an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleiten lassen. Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI werden nicht übergeleitet.

Die überzuleitenden Beiträge dürfen, bezogen auf das Jahr, für welches sie ursprünglich geleistet wurden, nicht höher sein als der nach der Satzung der übernehmenden Versorgungseinrichtung für den jeweiligen Beitragszeitraum zulässige Höchstbetrag.

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung gewährt diesen Mitgliedern das Recht auf alle von ihr zu erbringenden satzungsmäßigen Leistungen in der Höhe, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihr entrichtet worden.

2. Eine Überleitung ist nicht möglich,
- a) wenn die mitgliedschaftspflichtige Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerkes, zu dem übergeleitet werden soll, nachweislich nicht mindestens sechs Monate besteht;
 - b) wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels bei der bisherigen Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.
3. Für Versorgungsausgleichsfälle gelten folgende Sonderregelungen:
- Ist im Zeitpunkt des Überleitungsantrages ein Ehescheidungsverfahren anhängig, so wird die Überleitung bis zur rechtskräftigen Regelung des Versorgungsausgleichs zurückgestellt.
 - Nach Durchführung eines Versorgungsausgleiches werden die überzuleitenden Beiträge des Ausgleichspflichtigen um den Betrag gekürzt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Bedeckung der bei der abgebenden Versorgungseinrichtung verbleibenden Ausgleichsverpflichtungen (aus Realteilung oder als Erstattungsverpflichtung) erforderlich ist. Überzuleitende Beiträge des Ausgleichsberechtigten werden entsprechend erhöht.
 - Beiträge werden übergeleitet auch für Nichtmitglieder, für die in der abgebenden Versorgungseinrichtung durch Realteilung ein Anrecht begründet wurde. Die Beiträge werden nach den gleichen Grundsätzen berechnet, nach denen beim Ausgleichsverpflichteten die Anrechtskürzung durchgeführt wurde.
 - Die Überleitung in Versorgungsausgleichsfällen, auf welche die Absätze 2 und 3 nicht angewendet werden können, wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

4. Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist innerhalb von sechs Monaten nach Wechsel des Ortes der Berufsausübung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Beitragspflicht im Bereich des neu zuständigen Versorgungswerkes, bei diesem zu stellen.

Bleiben angestellt Tätige zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie, nachdem sie selbständig geworden sind, innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie die selbständige Tätigkeit als Inhaber oder Pächter einer Apotheke aufnehmen und nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die bisherige Versorgungseinrichtung überträgt sämtliche zugunsten des Mitgliedes abgeführten Beiträge, sofern sie die Höchstbeträge nach Ziffer 1 Abs. 2 nicht überschreiten oder nicht nach Ziffer 3 Abs. 2 zu kürzen sind, unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an die neu zuständige Versorgungseinrichtung. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und nach Eingang unverzüglich an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

6. Der geldliche Ausgleich zwischen den Versorgungseinrichtungen wird unmittelbar mit Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.

Der Risikoübergang erfolgt am 3. Kalendertag, 0.00 Uhr, nach dem Datum der Überleitungsabrechnung.

7. Dieses Abkommen kann von den Vertragschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

8. Die nach der Satzung des jeweiligen Versorgungswerkes zuständigen Gremien haben diesem Überleitungsabkommen zugestimmt.

9. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung, soweit es der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf, mit deren Genehmigung in Kraft.

Es wird von den Vertragschließenden unverzüglich nach seinem Inkrafttreten in der „Pharmazeutischen Zeitung“ und der „Deutschen Apotheker Zeitung“ veröffentlicht.

Münster, den 6. November 1997

Versorgungswerk der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

Hans-Günter Friese

Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

Hannover, den 24. November 1997

Apothekerversorgung
Niedersachsen

Dr. Herbert Gebler

Präsident der
Apothekerkammer Niedersachsen

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. September 1998

Ministerium
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 - 0810.96.2 -

Im Auftrag
Godry

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Gem. RdErlaß d. Ministeriums
für Inneres und Justiz
(3221 – I B. 2),
und d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
(IV B 2 – 6153)

vom 27. August 1998 – JMBL. NW S. 257 –

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen.

1.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts. Die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

1.2 Zunächst ist die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 GVG) zu verteilen und den Gemeinden das Ergebnis zur Aufstellung der Vorschlagslisten mitzuteilen. Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes vierten Jahres.

1.3 Sodann ist die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfaßt, so ist auch die Zahl der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Das gleiche gilt für die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen der Strafkammern, wenn der Sitz des Landgerichts eine Stadt ist, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt. Die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen nach Satz 1 und der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen nach Satz 2 und 3 ist den Amtsgerichten mitzuteilen (§§ 58, 77 GVG).
Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes vierten Jahres.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1 Die Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort,

bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,

- Geburtstag,
- Beruf,
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4 Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt,

2.4.4 Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffengericht ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter tätig sind,
- Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiterinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

- 2.6** Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffengericht geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4, Absatz 2). Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Schöffengericht zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenrichteramt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffengericht verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit

und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffengericht Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 2.7** Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagslisten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 33 GO NW).

2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:

30. Juni jedes vierten Jahres.

- 2.9** Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1** Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die Richterin bzw. den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werden den Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der Richterin bzw. dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

- 3.2** Die Richterin bzw. der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1** Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem vierten Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt. Er besteht aus der Richterin bzw. dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

- 4.2** Als Verwaltungsbeamtin bzw. -beamter gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 – GV. NW. S. 156/SGV. NW. 311 –).

- 4.3** Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

4.3.1 Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die zehn Vertrauenspersonen.

4.3.2 Umfasst der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

4.3.3 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt. Das Nähere ist in Nummer 10 geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:
bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: 31. Juli jedes vierten Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. September bis 15. Oktober

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die bzw. der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin bzw. der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG). Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen und Hauptschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern. Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben bzw. auf deren Bezirk auch Hilfsschöffen und Hilfsschöffen für ein gemeinsames Schöffengericht oder die Strafkammern des Landgerichts gemäß §§ 58, 77 GVG verteilt worden sind, wählt der Ausschuss außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfsschöffen und Hilfsschöffen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen und Schöffen ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffennam bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

4.7 Die Namen der zu Hauptschöffen und Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffnenlisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffnenlisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der gewählten Schöffen und Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Hauptschöffen und Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffen und Hilfsschöffen, die für die

Strafkammern gewählt sind, teilt die Richterin bzw. der Richter beim Amtsgericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts mit. Beim Landgericht werden die Namen der Hauptschöffen und Hauptschöffen zur Schöffnenliste des Landgerichts zusammengestellt. Die Listen können auch automationsgestützt geführt werden.

Neben den Schöffnenlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namenverzeichnis der Schöffen und Schöffen sowie der Hilfsschöffen und Hilfsschöffen in Karteiform geführt werden.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes vierten Jahres.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen, Hauptschöffen, Hilfsschöffen und Hilfsschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

5.2 Von der Einholung einer Auskunft nach Nummer 5.1 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, daß für eine gewählte Person ein Ausschlussgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

5.3 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen - Auslosung -

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen und Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede Hauptschöffin und jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß jede ausgeloste Hauptschöffin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen und -schöffen:

bis zum 30. November jedes Jahres.

6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen und Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffen und Hauptschöffen treten (Hilfsschöffnenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffen und -schöffen:

bis zum 30. November jedes vierten Jahres.

7 Jugendschöffen und -schöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen, Jugendhauptschöffen, Jugendhelfsschöffen und Jugendhelfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen

finnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffeninnen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sowie die Verteilung der Jugendhilfsschöffeninnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen der §§ 58, 77 GVG sind den Amtsgerichten

bis zum 2. Januar jedes vierten Jahres mitzuteilen.

- 7.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendhauptschöffeninnen, Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffeninnen und Jugendhilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen.

Termin: 2. Januar jedes vierten Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffeninnen, Schöffen, Hilfsschöffeninnen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.5 Die Vorschlagslisten sind
bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendhauptschöffeninnen, Jugendhauptschöffen, Jugendhilfsschöffeninnen und Jugendhilfsschöffen führt die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).

- 7.8 Die Jugendschöffeninnen und die Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

8 Zusammenfassung der Termine

8.1 2. Januar jedes vierten Jahres

Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffeninnen und Schöffen sowie der Jugendschöffeninnen

und Jugendschöffen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an

- die Gemeinden,
- die Amtsgerichte,
- die Jugendhilfeausschüsse;

8.2 30. Juni jedes vierten Jahres

- Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffeninnen und Schöffen durch die Gemeinden,
- Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendhilfsschöffeninnen und Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse,
- Wahl der Vertrauenspersonen;

8.3 31. Juli jedes vierten Jahres

- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffeninnen und Schöffen,
- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen,
- Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;

8.4 15. August jedes vierten Jahres

- Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffeninnen und Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
- Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendhilfsschöffeninnen und Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;

8.5 16. September bis 15. Oktober jedes vierten Jahres

Zusammentritt der Wahlausschüsse und Wahl der Schöffeninnen und Schöffen sowie der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen;

8.6 15. Oktober jedes vierten Jahres

Übersendung der Verzeichnisse der Schöffeninnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts;

8.7 30. November jedes Jahres

Auslosung der Hauptschöffeninnen, Hauptschöffen, Jugendhauptschöffeninnen und Jugendhauptschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr;

8.8 30. November jedes vierten Jahres

Auslosung der Hilfsschöffeninnen, Hilfsschöffen, Jugendhilfsschöffeninnen und Jugendhilfsschöffen für die bevorstehende Wahlperiode.

9 Verdienstausschall der Schöffeninnen und Schöffen

Hinsichtlich des Verdienstausschalls für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes, die als Schöffeninnen bzw. Schöffen tätig werden, sind

9.1 bei Angestellten

Abschnitt II Nr. 28 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 24. April 1961 (SMBI. NW. 20310),

9.2 bei Arbeiterinnen und Arbeitern

Abschnitt II Nr. 26 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 1. April 1964 (SMBI. NW. 20310)

zu beachten.

10 Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke

- Regelung gemäß Nummer 4.3.3 -

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---|
| <p>10.1 Regierungsbezirk Düsseldorf</p> <p>- Stadt Krefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 9</p> <p>- Kreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 1</p> <p>10.2 Regierungsbezirk Köln</p> <p>- Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 6</p> <p>- Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8</p> <p>- Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 8</p> <p>- Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4</p> <p>- Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 8</p> <p>- Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2</p> <p>- Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 2</p> <p>10.3 Regierungsbezirk Detmold</p> <p>- Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 9</p> <p>- Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1</p> <p>- Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 6</p> <p>- Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4</p> <p>11 Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 8. 1991 (SMBL. NW. 311) wird aufgehoben.</p> <p style="text-align: right;">- MBl. NW. 1998 S. 1169.</p> | <p>1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 30. Dezember 1998 und dem 8. Januar 1999 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.</p> <p>1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 30. Dezember 1998 nicht mehr möglich war (Nr. 3).</p> <p>2 Annahme von Kassenanordnungen</p> <p>2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1998 sind anzunehmen</p> <p>2.11 von den Landeskassen
bis zum 23. Dezember 1998, T.</p> <p>2.12 von der Landeshauptkasse
bis zum 8. Januar 1999, T.</p> <p>jedoch mit der Einschränkung, daß sie Anordnungen über Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 30. Dezember 1998 anzunehmen hat.</p> <p>2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1998, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, daß in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem 1. Dezember 1998 und dem 29. Januar 1999 die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.</p> <p>2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1998 abweichend von Nummer 2.11 auch noch nach dem 23. Dezember 1998 annehmen.</p> <p>2.31 Im HKR-Verfahren können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1998 von den Oberfinanzkassen und den Regierungshauptkassen bis zum 29. Dezember 1998 angenommen und erfaßt werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 29. Dezember 1998 zurückgewiesen werden, können nur noch am 30. Dezember 1998 zum Zwecke der Korrektur erfaßt werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung analog.</p> <p>2.32 Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Oberfinanzkassen und Regierungshauptkassen erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.31 analog. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 1998 betreffen, ist nach dem 30. Dezember 1998 nicht mehr gestattet.</p> <p>2.33 Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.12 der 8. Januar 1999 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 1998 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 8. Januar 1999 behalte ich mir vor.</p> <p>2.4 Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt</p> |
|--|---|

II.

Finanzministerium Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1998 - Landeshaushalt -

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16.10.1998 -
I D 3 - 0071 - 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1998 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Landesrechnungshof:

- 1 Abschluß der Kassenbücher**
- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1998 sind abzuschließen
- 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
- T. am 8. Januar 1999,**
- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,
- T. am 30. Dezember 1998,**
- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

worden sind und am **30. Dezember 1998** noch nicht durch Zahlung erledigt sind, müssen von den anordnenden Stellen storniert werden, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 und Nummer 3.22 VV zu § 35 LHO fällt. Im Anschluß daran ist für das Haushaltsjahr 1999 eine neue Annahmeanordnung für Titel 119 10 oder für einen besonders vorgesehenen Einnahmetitel des jeweiligen Kapitels zu erteilen. Die Stornierungen müssen bis zum **8. Januar 1999** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 1998 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, daß hier der **8. Januar 1999** und der **22. Januar 1999** als Stichtage gelten.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen

T. den 30. Dezember 1998

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1998.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

4.1 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshauptkassen

T. bis zum 5. Januar 1999
vorzulegen.

4.2 Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.2.1 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

T. bis zum 13. Januar 1999,

4.2.2 von den anderen Landeskassen

T. bis zum 7. Januar 1999.

4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1998 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

4.4 Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gelten die Richtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung zur Buchführung der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1989 (n.v.) sowie mein Erlaß vom 24. 6. 1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –.

5 Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

5.2 Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind.

Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünffacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 6.2 und Nummer 6.3 zu beachten.

6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministerien und von der Präsidentin des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen aus-

fürlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

T.

bis zum 3. Februar 1999

vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereiste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.

- 6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe sobald wie möglich,

T.

spätestens bis zum 3. Februar 1999

mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Hierbei bitte ich, mir Ausgabereiste mit einem Volumen ab 50.000 DM unter Verwendung des Musters 1 in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Ausgabereiste unter 50.000 DM und die Vorgriffe bitte ich mir, wie bisher, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In beiden Fällen bitte ich,

Muster 1

- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgabereisten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgabereisten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgabereist deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereiste gilt Nummer 6.8.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabereisten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich so bald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.

- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

- 6.81 Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgabereisten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereiste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereiste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereiste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen. Das weitere Verfahren der Inanspruchnahme von Ausgabereisten werde ich den obersten Landesbehörden in meinem Rundschreiben zur Feststellung des Haushaltsplans 1999 bekanntgeben.

- 6.82 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung

bis zum 3. Februar 1999

vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereiste und Vorgriffe aufgenommen werden.

T.

- 7 **Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**

- 7.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**

Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlaß vom 24. 6. 1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.

- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“

7.2 Abschlußergebnisse der Finanzkassen

Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

T.**bis zum 6. Januar 1999**

vorzulegen.

7.3 Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

T.**bis zum 11. Januar 1999, 14.00 Uhr,**

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, daß die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse faßt die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund der in Nummer 4.4 genannten Richtlinien übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 11. Januar 1999 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen, und die auf die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

7.4 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 9. Januar 1999 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

T.**zum 22. Januar 1999**

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

7.5 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen

T.**bis zum 15. Januar 1999**

je einen Abdruck der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nummer 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1998 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanz-

kassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 2 über die beim Jahresabschluß 1998 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse

Muster 2**bis zum 15. Januar 1999****T.**

vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.

7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben

bis zum 21. Januar 1999**T.**

je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 2 und die ihnen gegebenenfalls nach Nummer 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nummer 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.

7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

7.54 Ich weise darauf hin,

7.541 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

7.543 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

8 Rechnungsnachweisungen**8.1 Aufstellung**

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.115 aufzunehmen sind,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.113 bis Nummer 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.115 Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 8.124 bis Nummer 8.129 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11

8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den

- Kapiteln 03 210, 03 220, 03 230, 03 240 und 03 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122 alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 646 00 und 646 10 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, der Titel 981 00 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 in den Kapiteln 05 050 und 05 111, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 05 070, 05 071, 05 072, 05 073, der Titel 981 20 in den Kapiteln 05 070 und 11 240, der Titel 671 00 im Kapitel 11 080, der Titel 642 00 im Kapitel 15 510 sowie die Titel 241 00, 646 20 und 681 00 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 20 070 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 die Titel 162 86, 182 86, 641 10 und 641 20 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 14 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 der Titel 511 00 im Kapitel 08 084 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 08 081 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 519 20 und 711 10 im Kapitel 20 070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.
- 8.141 Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen und die Oberfinanzkassen werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nr. 8.11 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt. Für die Oberjustizkasse erstellt das Rechenzentrum der Finanzverwaltung für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) hat die Oberjustizkasse selbst herzustellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung zu versehen.
- 8.142 Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“
- 8.143 Nummer 8.142 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.2 Vorlage**
- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen
- bis zum 15. Januar 1999**
- T.**
- den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten.
- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gem. Erlass des Landesrechnungshofs vom 31. 7. 1991 n.v. - I C - 380 - 3 - (geändert am 6. 12. 1994 - G. K. 396 - 5) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 1998 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 2 nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen
- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.
- 9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**
- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzel-

plan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nummer 8.13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.121 bis Nummer 8.123 getrennt aufzustellen.

- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

T. bis zum 26. Januar 1999

für die dort nach dem Erlaß des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 8.23) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

- 10 **Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen**

- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1998 zu legenden Einzelrechnungen sind

T. bis zum 31. Januar 1999

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die

Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

- 10.2 Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

- 10.3 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

- 10.4 Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlaß des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1998 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nummer 6 und Nummer 7.2 bis Nummer 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 8 und Nummer 9 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Muster 1
(zu Nr. 6.6)**Anmeldung von Resten zur Übertragung
in das Haushaltsjahr 1999**

1	Kapitel Titel Zweckbestimmung (bei Titeln innerhalb einer TGr. auch Kurzbezeichnung der TGr.-Überschrift)	
2	Nur ausfüllen, wenn sich die Buchungsstelle im Haushaltsjahr 1999 ändert: Der Rest (Nr. 3.11) ist in das Haushaltsjahr 1999 zu übertragen auf Kapitel Titel mit DM Kapitel Titel mit DM	
3.01	Haushaltsansatz 1998 DM <u>dazu:</u>	
3.02	übertragener Ausgabereist aus 1997 DM übertragener Ausgabereist aus 1996 DM übertragener Ausgabereist aus 19..*) DM <u>davon ab:</u>	
3.03	Vorgriff auf 1998 DM Zwischensumme DM <u>dazu:</u>	
3.04	Verstärkung durch Deckungsfähigkeit**) von Kap./Titel DM von Kap./Titel DM von Kap./Titel DM <u>davon ab:</u>	
3.05	Verminderung durch Deckungsfähigkeit an Kap./Titel DM an Kap./Titel DM an Kap./Titel DM <u>davon ab:</u>	
3.06	Verminderung durch Inanspruchnahme des Ansatzes für eine anderweitige über- oder außerplanmäßige Ausgabe DM <u>dazu:</u>	
3.07	Verstärkung durch Einnahmen von Kap./Titel DM	

b.w.

*) Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wurde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO zugestimmt.

**) Nur zulässig, wenn bestehende Deckungsfähigkeiten im Laufe des Jahres 1998 in Anspruch genommen und die daraus für 1998 eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr kassenwirksam geworden sind. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen.

3.08	Gesamtsoll		DM
	<u>davon ab:</u>		
3.09	Ist-Ausgabe 1998		DM
3.10	entstandener Rest 1998	<u>.....</u>	DM
	entstandener Rest aus 1998		DM
	<u>davon:</u>		
3.11	zu übertragen		DM
3.12	in Abgang zu stellen		DM

4 Begründung zu Zeile 3.11:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- 5 Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
für den entstandenen Rest aus Zeile 3.11 wird hiermit für
beantragt. DM

Entscheidung des FM (zutreffendes ist angekreuzt):

- [] Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wird nach § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
- [] für DM nicht zugestimmt; insoweit darf ein Ausgabereist nicht
gebildet werden
- [] für DM zugestimmt.
- [] Einwilligung wird nach § 45 Abs. 4 LHO erteilt für DM
bei Kap./Titel
- [] Ausnahme von Nr. 5.2 VV zu § 45 LHO wird für Kap./Titel
zugelassen.

Muster 2

(zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1998

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

– MBl. NW. 1998 S. 1173.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
10. Landschaftsversammlung
Rheinland 1994–1999 –
Feststellung eines Nachfolgers**

Mit Ablauf des 28. September 1998 scheidet das Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Ulrike Schwarz,
Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN

aus der 10. Landschaftsversammlung Rheinland aus. Als nächster Bewerber der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN rückt

Herr Bruno Voß
Wachtelweg 5
52353 Düren

in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 29. September 1998 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 29. September 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1998 S. 1182.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 12. 10. 1998**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des
Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1999**

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. 12. 1997 (GV. NW. S. 458), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1999 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 23. 11. 1998 bis 1. 12. 1998

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 12. Oktober 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Bechtel

– MBl. NW. 1998 S. 1182.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569